

Satzungsänderung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)
hier: rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

in Coesfeld, Kreis Coesfeld

§ 1
Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen "Forstbetriebsgemeinschaft Coesfeld". Sie hat ihren Sitz in Coesfeld. Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

- Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen, und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
- Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung sowie des Holzverkaufes
- Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben.
- Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte
- Bau und Unterhaltung von Wegen

§ 3
Mitgliedschaft

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäfte auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstückes nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser den Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt auch für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitgliedes.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4
Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- 2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

- 3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich vor dem Vorstand zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- 4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 5) Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet, und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- 2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
- 3) Datenschutz
 - a) Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS_GVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Das Recht auf Löschung nach § 17 DS-GVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,

- b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluß gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
 - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse ganz oder teilweise durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen.¹
 - f) Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.
- 2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die im § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 1000,00 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 3. Grundsätze der Geschäftsführung,
 4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
 5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilsanlagen und sonstigen Entgelten,
 6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
 7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
 9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
 10. die Änderung der Satzung,
 11. Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
 12. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
 13. die Auflösung des Vereins.
-

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muß sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
- 3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:
 1. Ort und Tag der Versammlung,
 2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 5. die Tagesordnung,
 6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- 1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch ein Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthandigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlußfähigen Versammlung.
- 5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied oder den Betriebsleiter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, die jedoch auch damit nicht über mehr als ein Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen dürfen.
- 6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlußantrag, schriftlich oder per E-Mail zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse die gleichen Bedingungen wie für eine Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und 5 Beisitzern (Ortsvertrauensleuten); dabei sollen die Ortsteile Billerbeck, Darfeld, Osterwick, Holtwick, Coesfeld, Stevede und Lette möglichst mit einem Vertreter im Vorstand vertreten sein.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Zum Zeitpunkt der Wahl sollten zu wählende Personen das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. Namen der Anwesenden, sowie Beschlussfähigkeit
 3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 4. die Tagesordnung und die Bestimmung eines Protokollführers,
 5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

 1. darüber zu wachen, daß die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden,
 2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Flächengrößen zu ersehen sind,
 3. Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 4. Beschluß über Aufnahmeanträge,
 5. Beschluß über schriftliche Abstimmungen,
 6. Verhängung von Vertragsstrafen.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die FBG gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung der FBG und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Vermögensverwaltung der FBG und Anweisung von Zahlungen.

§ 13
Geschäftsführung

- 1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind schriftlich festzuhalten.
- 2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 14
Ehrenamt, Ersatz von Kosten

- 1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- 2) Nachgewiesene Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- 3) Für die Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15
Finanzierung der Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch Beihilfen. Die Beitragshöhe je Mitglied bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 16
Rechnungslegung, Entlastung

- 1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 12 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- 2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Schiedsgericht

Über Streitigkeiten aus dieser Satzung entscheidet ein Schiedsgericht, für das jede der streitenden Parteien zwei Vertreter als Beisitzer entsendet. Können die Beisitzer sich auf keinen Vorsitzenden einigen, so bestimmt der Leiter des zuständigen Amtsgerichts eine zum Richteramt befähigte Person dafür, deren Stimme bei Meinungsverschiedenheiten der Beisitzer entscheidet.

§ 19
Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

- 2) Ist hierüber kein Beschluß zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- 3) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.
- 4) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Coesfeld am 02.04.2019 beschlossen.